

## **Kolloquium im SPB 8a**

### **Fall Nr. 7 – nach CAS 2008/A/1644 – Mutu v. Chelsea Football Club Limited**

Der deutsche Nachwuchsfußballer F steht bei Manchester United unter Vertrag; sein Jahreseinkommen beträgt dort 300.000 GBP (ohne Prämien). F wurde am 15.1.2008 gegen eine Ablösesumme von 4.000.000 € vom deutschen Bundesligaverein FC H. (als sog. Ausbildungsverein) übernommen; der Vertrag sollte von Februar 2008 bis Februar 2012 laufen. Beim Vertragsschluss (in einem Hamburger Nobelhotel) wurde F, der beide Eltern bei einem Unfall verloren hatte, durch seinen Vormund V. vertreten, er war damals gerade 17 Jahre alt geworden. Zunächst entwickelt sich die Karriere des Nachwuchstalents prächtig. Im Januar 2009 wird jedoch bei einer Dopingkontrolle des F Kokain festgestellt, der Spieler daraufhin von der Vereinsleitung von Manchester für 6 Monate gesperrt, jede Teilnahme am Training ist ihm untersagt. Die Zahlungen seines Gehalts werden zunächst für 6 Monate unterbrochen – mit einem Hinweis auf die anschließende, fehlende Fitness wird eine weitere Reduktion auf 20% der Summe in Aussicht gestellt (bis zur Wiederherstellung der sportlichen Leistungsfähigkeit). Rechtsgrundlage der Sanktion ist eine Klausel im Arbeitsvertrag (mit dynamischer Verweisung auf die Statuten der englischen Fußballliga), die den Doping-Katalog des englischen Fußballverbands für verbindlich erklärt. Dort findet sich Kokain unter den verbotenen Substanzen – allein das Auffinden einer verbotenen Substanz im Körper des Athleten löst die sechsmonatige Sperre aus. Die FIFA, ein Idealverein schweizerischen Rechts, übernahm die Sperre mit weltweiter Wirkung.

In seiner Verzweiflung begab sich F nach Italien, wo er beim Training des Fußballclubs Juventus T. teilnehmen konnte, um sich fit zu halten. Nach Ablauf der Sperre unterschrieb F beim Juventus T. einen Zweijahresvertrag. Der FC Manchester war nicht einbezogen und verklagte umgehend den F vor dem Verbandsgericht der englischen Fußballliga auf Schadenersatz in Höhe von 3.000.000 € (nicht amortisierte Ablösesumme) nebst 4.000.000 € (entgangene Sponsorengelder). Das englische Verbandsgericht gab der Klage des Vereins vollumfänglich statt, da der

Spieler einen vorsätzlichen Vertragsbruch begangen habe. Die Schadenshöhe wurde nach No 22 des englischen Verbandsspielerstatut berechnet. Danach bestimmt sich der Umfang des Schadenersatzes nach dem Wert des Vertrages und den nicht amortisierten Teilen der Transfersumme. Zudem ist die Zahlung einer Verbandsstrafe in Höhe von bis zu weiteren 100% des Schadens vorgesehen. Das Verbandsgericht sprach weiteren Schadenersatz in Höhe von 200.000 € zu, um – wie es heißt – „den Drogenkonsum in der Fußball-Schickeria zu unterbinden.“

Auf Anraten seines Anwalts reichte der Spieler zunächst vor dem Tribunale Civile in Turin Klage auf Feststellung ein, dass er keine Vertragsverletzung begangen habe, hilfsweise, dass die Entscheidung des englischen Verbandsgerichts unwirksam sei, weil dieses keine Arbeitsstreitigkeiten entscheiden dürfe. Nach einem Hinweis des italienischen Gerichts auf die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts den internationalen Sportgerichtshof in Lausanne (CAS) anzurufen, legte F dort Berufung gegen das Urteil des englischen Verbandsgerichts ein. Der CAS wies die Berufung jedoch am 11.2.2011 mit der Begründung zurück, dass die „specificities of sports law“ eine effektive Sanktionierung des Dopingvergehens erforderten.

Inzwischen spielt F wieder beim FC K in Deutschland. Er befürchtet bereits im Alter von 23 Jahren die persönliche Insolvenz und zudem eine lebenslange Sperre, wenn er den Schiedsspruch nicht erfüllt. Diese Sperre wird nach den FIFA-Statuten ausgelöst, wenn ein Spieler ein Urteil eines nationalen oder internationalen Verbandsgerichts nicht erfüllt. F will sich wehren und sucht die Kanzlei des Heidelberger Sportrechtsanwalts Dr. R auf, um sich über alle Möglichkeiten zu informieren, um eine Vollstreckung des Schiedsspruchs und eine eventuelle Verbandsstrafe gegen die FIFA, um eine lebenslange Sperre zu vermeiden. Er sei schließlich als Angestellter des Vereins Arbeitnehmer gewesen, seine Freizügigkeit in der Europäischen Union werde durch die unverhältnismäßige Verurteilung zu Schadenersatz de facto vereitelt. Die Abschätzung seines „Marktwerts“ im Sinne einer persönlichen Haftung verletze seine Menschenwürde – er werde einem bilanztechnischen Buchungsposten des englischen Clubs gleichgestellt, hinter dem bekanntlich Hedgefonds und Magnaten als Investoren stünden. Auch habe er die millionenschwere Ablösesumme für seine Person gar nicht ausgehandelt, für die er nun allein aufkommen solle. Immerhin habe doch der FC Turin ihm den neuen

Vertrag angeboten. Diese Form des modernen „Sklavenhandels“ dürfe es in Europa nicht geben.

Ergänzend verweist F noch auf die folgenden Regelungen des Arbeitsvertrags und der FIFA-Statuten, die er bereits mit dem Syndikus seines Vereins durchgesehen hat:

Article 23 des Employment Contract lautet:

“This contract shall be governed by and construed in accordance with English law and the parties submit to the non exclusive jurisdiction of the English Courts”.

Article 21 und 22 der Regulations on contractual disputes between the Club and the Players lauten:

“In the case of all contracts signed up to the player’s 28<sup>th</sup> birthday: if there is unilateral breach without just cause or sporting just cause during the first three years, sports sanctions shall be applied and compensation payable.

Unless specifically provided for in the contract, and without prejudice to the provisions on training compensation laid down in Art. 13 ff, compensation for breach of contract (whether by the player or the club), shall be calculated with due respect to the national law applicable, the specificity of sport, and all objective criteria which may be relevant to the case, such as:

- (1) Remuneration and other benefits under the existing contract and/or the new contract,
- (2) Length of time remaining on the existing contract (up to a maximum of five years),
- (3) Amount of any fee or expense paid or incurred by the former club, amortised over the length of the contract.”

Erarbeiten Sie den Rechtsrat von Herrn Dr. R.